

## Stephan Werbőczy und sein Werk

Am 26. April 1993 wurde die Laufbahn des Palatins und Rechtsgelehrten Stephan Werbőczy (1458-1541) auf einer wissenschaftlichen Konferenz in Budapest anhand mannigfaltiger Untersuchungsansätzen analysiert. Sie wurde von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, der Budapester Loránd-Eötvös-Universität (*Eötvös Loránd Tudományegyetem*, ELTE) und dem Ungarischen Juristenverein, organisiert. Die Persönlichkeit des Verfassers der jahrhundertlang gültigen gewohnheitsrechtlichen Sammlung „*Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyti regni Hungariae*“ ist auch heute Gegenstand vieler nicht immer vorurteilsfreier Diskussionen. Aus dem umstrittenen Werk Werbőczy's ist erwähnenswert, daß er sich sowohl als Gegner der Glaubenserneuerung als auch, auf Geheiß Sultan Sulejmans, als »Richter der Ungaren« exponierte.

An der „Werbőczy und sein Werk“ betitelten Konferenz nahmen Vertreter des ungarischen und österreichischen wissenschaftlichen Lebens teil. Über die Karriere Werbőczy's vor der Schlacht bei Mohács 1526 zeichnete Professor András Kubinyi (Philosophische Fakultät, ELTE) ein anschauliches Bild. Trotz der zahlreichen ungewissen Lebensdaten ist ganz bestimmt festzustellen, daß sich Werbőczy im Laufe des Jahres 1492 an der Fakultät *artes* der Universität zu Krakau (*Kraków*) eingeschrieben hatte, aber noch in diesem Jahr als Notar an der Curia angestellt war. Allerdings verfügen wir erst ab 1498 über zuverlässige Informationen über Werbőczy. Bis 1510 übte er keinen besonderen Einfluß im politischen Leben aus, obwohl er als Richtmeister und danach als Personalis im Kreis des niederen Adels ziemlich bekannt war. Zwischen 1520 und 1525 war Werbőczy zweifellos der Führer des ungarischen Adels. Die Quellen betonen seine Verhandlungskunst und sein diplomatisches Taktgefühl; um diese Charakterzüge zu dokumentieren, hob der Referent den Fall auf dem Reichstag zu Hatvan 1525 hervor, auf dem es Werbőczy als neuem Palatin gelang, die radikalen Forderungen des Adels abzuwehren und gleichzeitig die politischen Ziele des Herrschers mit Erfolg zu vertreten. Merkwürdigerweise kann seine Tätigkeit als Palatin keineswegs als erfolgreich bezeichnet werden, da er bereits nach neun Monaten – wegen Unfähigkeit zu dieser hohen Würde – abgesetzt wurde.

Der folgende Vortrag über das Amt des Personalis in diesem Zeitraum wurde vom Chefarchivar am Budapester Ungarischen Staatsarchiv Géza Érszegi gehalten. Es verdient besondere Beachtung, daß die königliche persönliche Gerichtsbarkeit schon von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von dem *personalis praesentiae locum tenens* (abgekürzt *personalis*) wahrgenommen wurde. Unter dem Druck vieler adliger Forderungen auf mehreren Reichstagen nahm mit Stephan Werbőczy zwischen 1516 und 1525 erstmals ein weltlicher Jurist diese Position ein. In seiner Analyse der Organisation des Amtes des Personalis wies Érszegi darauf hin, daß dort

viele gebildete Fachleute, Richtmeister und Notare angestellt waren, die ihre Arbeit ausgezeichnet verrichteten. Folglich ist es nicht überraschend, daß Werbőczy, unterstützt durch dieses Personal, auch andere Ämter wahrnehmen konnte.

Im dritten Referat untersuchte Professor Gábor Barta (Historisches Institut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest) die Tätigkeit Werbőczys nach 1526. Obwohl er als Palatin abgesetzt und von vielen für die Niederlage bei Mohács verantwortlich gemacht worden war, ernannte ihn Johann I. (aus dem Geschlecht Szapolyai oder Zápolya) zum Kanzler. Aber Werbőczy versagte zum zweiten Mal als Politiker: er war gezwungen, seine Prinzipien aufzugeben. Als türkischer »Richter der Ungarn« starb er 1541 im Alter von über 80 Jahren.

Der folgende Vortrag schilderte die juristischen Aspekte des Opus Werbőczianum. Professor Gábor Hamza (Institut für Römisches Recht, ELTE) befaßte sich mit der Rechtsquellenlehre des „Tripartitum“. Es sei erwähnt, daß im Hintergrund des „Tripartitum“ und der vorangegangenen erfolglosen Kodifikationsversuche eine Bestrebung stand, welche die am Gewohnheitsrecht (*consuetudo*) orientierte und unsichere Gerichtsbarkeit sowie Verwaltung nicht zu akzeptieren gewillt war. Obwohl prominente ungarische Rechtsgelehrte wie Imre Kelemen, Sándor Kövy und Pál Szlemenics das „Tripartitum“ für ein wirkliches Gesetzbuch hielten, wurde es zumindest in formeller Hinsicht nicht Gesetz. Es ist nämlich keineswegs aus den Augen zu verlieren, daß sowohl das königliche Siegel als auch die Promulgation fehlten. Hinzu kam, daß das „Tripartitum“ – zum Beispiel mit der Deklaration der »una eademque nobilitas« (I.2.1.) – auch auf den Hochadel wie ein rotes Tuch wirkte, wodurch die Herausbildung eines einheitlichen Willens der Gesetzgebung behindert wurde. Wegen der erwähnten Umstände gehört das „Tripartitum“ – da es weder als Gesetz noch als Statut zu bezeichnen ist – eindeutig zum Gebiet des Gewohnheitsrechts. Es wäre verfehlt, so Hamza, für das „Tripartitum“ eine eigene Rechtsquellenkategorie zu bilden.

Professor György Székely (Philosophische Fakultät, ELTE) prüfte eingehend den Begriff der Munizipal- und Statuarrechte am Beispiel von Ofen (*Buda*). Der Referent hob hervor, daß den Regeln des „Tripartitum“ bezüglich des Warenverkehrs, der Immobilien sowie des Erbrechts eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Praxis zukam. Den neuralgischen Punkt der Strafgerichtsbarkeit bildete die Frage, ob die Stadt Ofen befugt war, einen adligen Täter im Strafprozeß zur Verantwortung zu ziehen.

Im folgenden erhielten die Tagungsteilnehmer von Ferenc Szakály (Historisches Institut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest) eine detaillierte Übersicht über die Beschlüsse der Reichstage von Ungarn und Siebenbürgen für die osmanisch besetzten Gebiete. Der Referent wies auf die Bestrebung hin, aufgrund dieser Rechtsquelle die Kompetenz der türkischen Behörden auf Bereiche zu beschränken, für welche die ungarischen Ämter kein besonderes Interesse zeigten, so im Zusam-

menhang mit dem türkischen Steuersystem oder den Delikten türkischer Soldaten gegenüber der ungarischen Bevölkerung. Die Quellen stimmen darin überein, daß bei der *iurisdictio* nicht das türkische, sondern das ungarische Recht Anwendung fand, was sicherlich der Wirkung des „Tripartitum“ zuzuschreiben ist.

Das Referat hielt Professor Péter Erdő (Theologische Fakultät der Péter-Pázmány-Universität, Budapest). Er fügte den Synodentexten der ungarischen Diözesen einige Bemerkungen hinzu. Nach Ansicht des Referenten sind die Beschlüsse (*constitutiones*) der Synode zu Gran (*Esztergom*) von 1382 mit einer vorherigen, von der südfranzösischen Synode erlassenen und sodann auch andernorts verbreiteten Quelle des kanonischen Rechts vergleichbar. Dieser aus Frankreich stammende Text erschien auch in mehreren spanischen Synodenbüchern, dies in einer der ungarischen freien Rezeption ähnlichen Weise.

Der ausländische Teilnehmer an der Konferenz, Professor Wilhelm Brauneder (Institut für Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Universität Wien), widmete seinen Vortrag dem Einfluß Werbőczys in Österreich. Das „Tripartitum“ wurde als die wichtigste Quelle des ungarischen Rechts anerkannt, wie aus vielen Zitaten, Fußnoten und Hinweisen der Rechtsliteratur ersichtlich. Das „Tripartitum“ wurde jedoch in Österreich im Laufe der Kodifikationen nicht verwendet, da, so Professor Brauneder, Österreich die Souveränität des ungarischen Rechts, mithin Ungarns, akzeptiert habe.

Das nächste Referat der Universitäts-Assistentin Andrea Lengyel (Institut für Römisches Recht, ELTE) beschäftigte sich mit den Zusammenhängen zwischen dem römischen Prozeß- und Vermögensrecht und den entsprechenden Elementen im „Tripartitum“. Die Referentin unterstrich, daß an manchen Stellen des „Tripartitum“ nicht bloß Parallelen, sondern sogar Zitate aus den „Institutiones“ von Justinian vorkommen. Gleichzeitig wurde jedoch klar, daß die inhaltlichen und stilistischen Eigenheiten eng mit der ungarischen Rechtsordnung verbunden waren, weswegen von einer Symbiose der zwei Rechtssysteme gesprochen werden kann.

Den nächsten Beitrag mit dem Titel „Die Wirkung des römischen Personen- und Familienrechts auf das Tripartitum“ hielt Universitätsdozent András Földi (Institut für Römisches Recht, ELTE). Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit zwischen den Regeln im *ius romanum* und denjenigen im „Tripartitum“ auf dem Gebiet der Rechtsfähigkeit. Die Bedingungen und Rechtswirkungen der Kriegsgefangenschaft (*captivitas*) waren beispielsweise zweifellos dem römischen Recht entlehnt. Weitere Fälle solcher rechtlicher Beziehungen finden wir unter anderem bezüglich der Handlungsfähigkeit, der Verwandtschaft (*agnatio – cognatio*), der Ehe, des Ehegüterrechts und der väterlichen Gewalt (*patria potestas*). Die Verheirateten kamen durch die *carnis unio* und *copulatio* zu einer engen familienrechtlichen Bindung. Die erbrechtliche Folge davon war, daß die Witwe nach ih-

rem Ehegatten, der weder ein Testament noch Abkömmlinge hinterließ, das mobile Vermögen erbte.

Hinsichtlich der Vormundschaft von Minderjährigen (*tutela*) sind die Einflüsse des römischen Rechts offenkundig, stellte Universitäts-Assistent Ádám Tóth (Institut für Römisches Recht, ELTE) in seinem Vortrag fest. In seiner Beweisführung erläuterte er auch die vielfältigen terminologischen und systematischen Merkmale des „Tripartitum“, so die Abgrenzung von *cura* und *tutela* oder die Kategorien der Vormundschaft. Zu der damaligen Zeit war zwar eher die Vormundschaft des Magistrats verbreitet, Stephan Werbőczy bevorzugte aber die Regeln des römischen Rechts. Dies hob der Vortragende auch beim Überblick über die Zusammenhänge zwischen der „Lex Plaetoria“ (neuerdings „Lex Laetoria“) und dem „Tripartitum“ hervor.

Danach stand wieder die Rechtsquellenlehre auf der Tagesordnung. Verfassungsrichter und Professor János Zlinsky (Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Universität Miskolc) betonte, daß in der Zeit Werbőczys die Quelle des geltenden Rechts in erster Linie die Praxis der Gerichtshöfe war. Die Grenzen für die Richter steckten die Gesetze, das in Ungarn latent gültige *ius commune* und die Privilegien des örtlichen Rechts ab, zumindest solange, wie sie den Gesetzen nicht widersprachen. Das „Tripartitum“ wirkte als Zusammenfassung des ungarischen Rechts dem *ius commune* entgegen und wurde zu einem Pfeiler der Verfassungsmäßigkeit in Ungarn.

Den letzten Vortrag der Konferenz hielt Professor Pál Horváth (Institut für Rechtsgeschichte, ELTE) unter dem Titel „Die Wandlungen des Werbőczy-Bildes“. Die wissenschaftlichen Beziehungen Werbőczys standen lange Zeit nicht im Mittelpunkt des Interesses. Die ersten anspruchsvollen Bearbeitungen dieses Problems stammen von Karel Kadlec, Mihály Horváth, László Szalay und István Bocsor. In seiner objektiven Analyse des „Tripartitum“ hatte der Rechtshistoriker Ferenc Eckhart den nüchternen Praktizismus unterstrichen, aber ebenso die Tatsache, daß das „Tripartitum“ auch bei der Konservierung des ungarischen Rechtslebens eine gewisse Rolle spielte und dadurch die gesellschaftliche Entwicklung hinderte.

Die Konferenz erhob nicht den Anspruch, den zweifellos außerordentlich vielschichtigen Lebenslauf Stephan Werbőczys in allen Einzelheiten zu beleuchten. Dieses Symposium, dessen Material in naher Zukunft veröffentlicht werden soll, trug aber sicherlich zur objektiveren Bewertung dieses prominenten ungarischen Rechtsgelehrten und Staatsmannes bei.